

# RS Vwgh 1997/4/8 95/07/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1997

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §111a;

WRG 1959 §12 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/07/0178 95/07/0184 95/07/0180

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/13 91/07/0130 1 VwSlg 14179 A/1994

## Stammrechtssatz

Als grundsätzlich zulässig ist § 111a Abs 1 WRG 1959 ein Vorhaben dann anzusehen, wenn ihm weder öffentliche Interessen entgegenstehen, die eine Versagung rechtfertigen, noch durch das Vorhaben bestehende Rechte verletzt werden oder aber diese bestehenden Rechte durch Zwangsrechte überwunden werden können. Die Grundsatzgenehmigung nach § 111a WRG 1959 unterscheidet sich diesbezüglich nicht von einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 111 legit, gelten doch auch für die Grundsatzgenehmigung die Prinzipien des § 12 Abs 1 WRG 1959, wonach das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen ist, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995070174.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)